

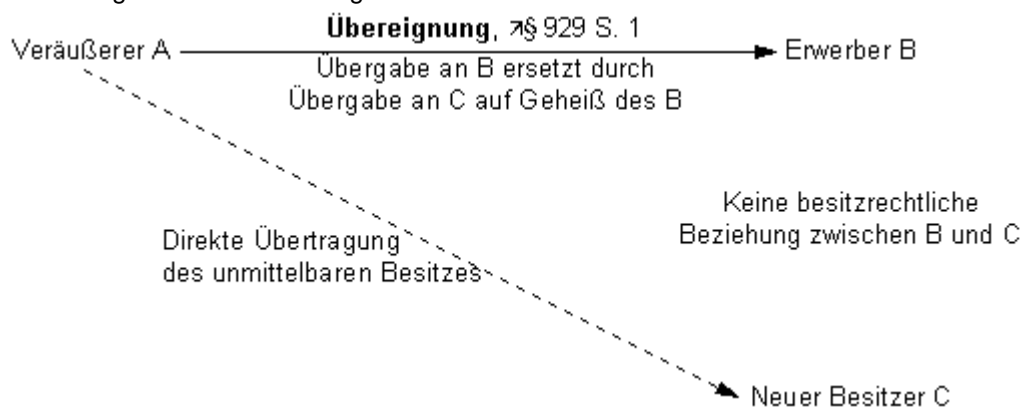
## Geheißerwerb

Als "Geheißerwerb" werden verschiedene Konstellationen bezeichnet, denen gemeinsam ist, daß bei der **Übergabe** iSv **§ 929 S. 1** Dritte eingeschaltet werden, die in keiner besitzrechtlichen Beziehung (**Besitzdienerschaft** oder **Besitzmittlungsverhältnis**) zu einer Partei stehen. Die einzelnen Fälle sind:

- **Erwerb durch Übergabe an einen Dritten**
- **Erwerb durch Übergabe durch einen Dritten**
- **Kombination beider Fälle (Lieferkette oder Streckengeschäft)**

### ↑ 1. Erwerb durch Übergabe der Sache an einen Dritten

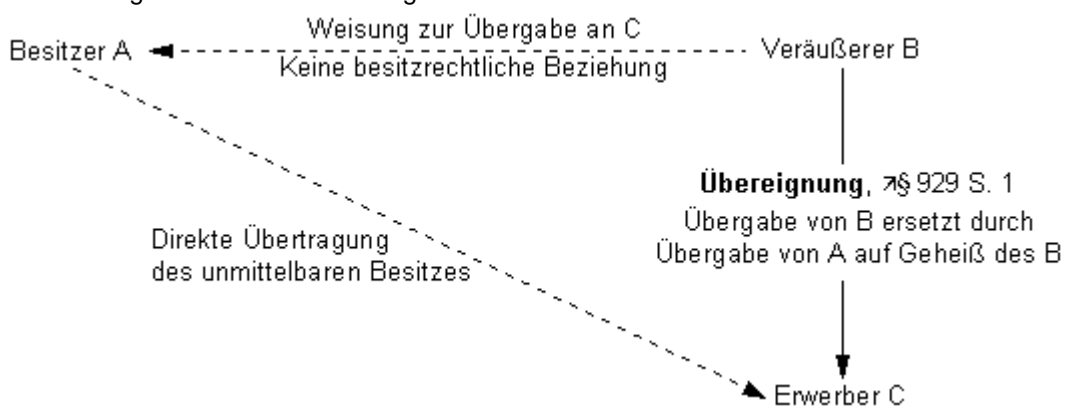
Hier wird die Übergabe der Sache an den Erwerber dadurch ersetzt, daß der Veräußerer sie auf dessen Weisung einem Dritten übergibt:



Diese Konstellation führt nach ganz hM zu einem Eigentumserwerb des Erwerbers B (*Medicus, BR* Rn. 565; i.E. auch *Baur/Stürmer, SaR* § 51 Rn. 17, der aber in der Weisungsmöglichkeit des Erwerbers ein **Besitzmittlungsverhältnis** sieht). Der Erwerber erlangt hier zwar niemals selbst Besitz, aber der Besitzerwerb des Dritten wird ihm – auch ohne besitzrechtliche Beziehung – zugerechnet.

### ↑ 2. Erwerb durch Übergabe durch einen Dritten

Hier wird die Übergabe der Sache durch den Veräußerer dadurch ersetzt, daß ein Dritter sie auf dessen Weisung an den Erwerber übergibt:



Auch bei dieser Konstellation tritt nach hM ein Eigentumserwerb vom Berechtigten ein (vgl. *Medicus, BR* Rn. 563 f. mwN).

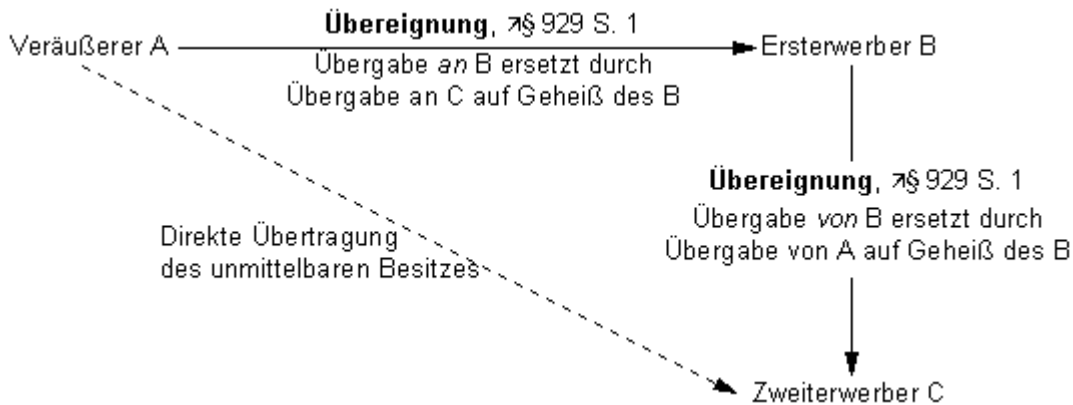
Str. ist in diesen Fällen aber, ob auch ein **gutgläubiger Erwerb** des C nach **§§ 932 I 1, 929 S. 1**, möglich ist, wenn also der Veräußerer B Nichtberechtigter ist. Denn dieser war zu keinem relevanten Zeitpunkt Besitzer der Sache, so daß man vom Fehlen eines hinreichenden Rechtsscheintatbestandes ausgehen könnte. Die hM stellt hier aber nicht auf den Besitz des Veräußerers ab, sondern auf dessen Fähigkeit, dem Erwerber den Besitz zu verschaffen. Wann diese **Besitzverschaffungsmacht** vorliegt, ist allerdings umstritten:

- Nach einer Auffassung in der Lit. ist erforderlich, daß der Besitzer der Weisung des Veräußerers “wirklich folgt”, d.h. es kommt darauf an, daß die Willensbildung des Besitzers nicht durch Täuschung über den Sachverhalt beeinflusst wurde (*Medicus, BR* Rn. 564 mwN).
- Nach hM kommt es lediglich auf das Ergebnis an, d.h. darauf, daß es dem Veräußerer (wenn auch z.B. durch Täuschung des Besitzers) gelingt, dem Erwerber den Besitz zu verschaffen (*Wieling, SR* § 10 III 6 m.N.; i.E. auch BGHZ 36, 56; *NJW* 1975, 1132).

Dieser Auffassung ist aus folgenden Gründen zuzustimmen: Rechtscheinträger kann nur die effektive Besitzverschaffungsmacht sein, nicht die subjektive Einstellung des Dritten, weil diese dem Erwerber nicht erkennbar ist. Fraglich bleibt daher nur die Zurechenbarkeit dieses Rechtscheins an den Eigentümer A. Insoweit ist die Wertung des [§ 935 I](#) entscheidend, wonach ein gutgläubiger Erwerb nur ausgeschlossen ist, wenn die Sache **abhandengekommen** ist, d.h. der Besitzübergang ohne den Willen des unmittelbaren Besitzers stattfand. Darauf, ob dieser Wille auf Irrtum oder Täuschung beruht, kommt es gerade nicht an.

### ↑ 3. Kombination beider Fälle

Der Geheißerwerb taucht praktisch besonders häufig in einer kombinierten Form als sog. **Lieferkette** oder **Streckengeschäft** auf:



Bei dieser Konstellation wird das Eigentum nach hM “über Eck” übertragen, d.h. es kommt für eine **logische Sekunde** zu einem **Durchgangserwerb** bei B (nur bei beweglichen Sachen; bei Immobilien kommt es wegen der fehlenden Zwischeneintragung des B zu einem Direkterwerb). Die **Einigungen** werden zwischen A und B bzw. zwischen B und C abgeschlossen, wobei allerdings B den A als **Boten** seines Einigungsangebots an C einsetzen kann. Die **Übergaben** iSv [§ 929 S. 1](#) von A an B und von B an C werden durch die direkte Besitzübertragung von A an C auf Weisung des B ersetzt. Auch in dieser Konstellation ist nach hM ein **gutgläubiger Erwerb** des C möglich, wenn er gutgläubig hinsichtlich des Eigentums des B ist (vgl. z.B. BGH *NJW* 1999, 425 = *JuS* 1999, 502). In diesen Fällen ist grundsätzlich auch eine **Direktübereignung** von A an C denkbar. Jedoch ist dies im Zweifel nicht anzunehmen, da A die Abreden zwischen B und C nicht kennt und in der Regel nicht einmal weiß, ob B die Sache dem C **verkauft** oder **vermietet** hat, ob ein **Eigentumsvorbehalt** vereinbart war etc., so daß seinem Verhalten keine konkludente Einigungserklärung entnommen werden kann (*Baur/Stürner, SaR* § 51 Rn. 17). Ein unmittelbarer dinglicher Vertrag zugunsten Dritter zwischen B und A zugunsten des C scheidet nach hM aus (vgl. [hier](#)).

Die skizzierte Konstruktion ist ferner bedeutsam für den **gutgläubigen Erwerb**, wenn A Nichtberechtigter ist: Ist B **gutgläubig**, so wird er gem. [§§ 932 I 1, 929 S. 1](#) Eigentümer; C erwirbt dann vom Berechtigten Eigentum, ohne daß es auf seinen guten Glauben noch ankäme. Ist B dagegen bösgläubig, so wird er nicht Eigentümer, und C muß gutgläubig sein, um Eigentum nach [§§ 932 I 1, 929 S. 1](#) erwerben zu können.

Zur Wiederholung: *Gottwald, PdW Sachenrecht*, Fall 54.

Riehm

Quelle: JuS Lern-CD Zivilrecht I, Edition 2 © 2001 Verlag C.H.Beck